

**Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung in der Tschechischen  
Republik für die Errichtung einer neuen Kernkraftanlage  
am Standort Dukovany**

**Bek. d. MU v. 29.11.2017 43 - 40515**

**geändert 19.12.2017**

Das Ministerium für Umwelt der Tschechischen Republik hat die Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) als durch das Vorhaben „Neue Kernkraftanlage am Standort Dukovany“ betroffene Vertragspartei benachrichtigt. Im Rahmen des Genehmigungsvorhabens zu diesem Vorhaben wird durch die Tschechische Republik eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Nach deutschem Recht, das die internationalen Vorgaben umsetzt, ist die zuständige Behörde in Deutschland bei einem ausländischen UVP-Vorhaben diejenige Behörde, die für ein gleichartiges Vorhaben auf der deutschen Seite der Grenze zuständig wäre (§ 58 Abs. 5 UVPG). In Niedersachsen ist dies das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.

Geplant ist die Errichtung von bis zu zwei Druckwasserreaktoren mit einer elektrischen Nettoleistung von zusammen bis zu 2400 MW. Die Projektdauer soll 60 Jahre betragen.

**Stellungnahmen, Kommentare (Einwendungen) an die tschechische Behörde**

Durch die tschechische Behörde wurde der deutschen Öffentlichkeit die Möglichkeit eingeräumt, bis zum **22. Januar 2018** Stellungnahmen, Kommentare etc. (Einwendungen) zur Bewertung der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen auf Deutschland per E-Mail oder postalisch an die zuständige tschechische Behörde zu senden. Dies kann in deutscher Sprache erfolgen.

**Postanschrift der tschechischen Behörde:**

Ministerstvo Životního Prostředí  
EIA Department, Vršovická 65, 100 10 Praha 10, Tschechische Republik

E-Mail Adresse für Stellungnahmen: [dukovany@mzp.cz](mailto:dukovany@mzp.cz)

**Hinweis zur Frist**

Es ist zu beachten, dass nicht fristgerecht erhobene Einwendungen im weiteren Verfahren möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als federführende Behörde gem. § 58 Abs. 5 UVPG wurde eine Verlängerung der ursprünglichen Frist (Ende 21.12.2017) erwirkt.

**Hinweis zum Datenschutz**

Möglicherweise sieht das tschechische Recht vor, dass Kommentare/Stellungnahmen, inklusive die der deutschen Öffentlichkeit, veröffentlicht werden.

**Auslegung der Unterlagen**

Die zur Verfügung gestellten Unterlagen in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des niedersächsischen UVP-Portals: <https://uvp.niedersachsen.de>